

Version 1. Januar 2025

Verfahrensreglement der Stiftung Swiss Sport Integrity betreffend Ethikverstösse und Missstände (VR-SSI)



Einleitende Bestimmungen	3
Art. 1 – Grundlage und Zweck.....	3
Art. 2 – Meldestelle.....	3
Art. 3 – Externe Unterstützung und Vertretung	3
Grundsätze des Verfahrens.....	3
Art. 4 – Meldungen, Vertraulichkeit und Anonymität	3
Art. 5 – Verfahrensleitung.....	3
Art. 6 – Verfahrensbeteiligte	4
Art. 7 – Partizipation und Mitwirkung	4
Art. 8 – Unabhängigkeit und Ausstand	4
Art. 9 – Sprachen, Zustellung und Fristen	4
Art. 10 – Unentgeltliche Rechtspflege	5
Ablauf des Verfahrens	5
Art. 11 – Erstberatung, Voruntersuchung und Triage.....	5
Art. 12 – Vorläufige Massnahmen	5
Art. 13 – Untersuchungsverfahren.....	6
Art. 14 – Vereinbarung	6
Art. 15 – Einstellung	6
Art. 16 – Entscheid mit Massnahmen.....	7
Art. 17 – Beurteilung durch das Schweizer Sportgericht	7
Art. 18 – Vorgehen bei Missständen	7
Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	7
Art. 19 – Schlussbestimmungen.....	7
Art. 20 – Übergangsbestimmungen.....	8

Einleitende Bestimmungen

Art. 1 – Grundlage und Zweck

¹ Grundlage dieses Reglements bildet das Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic, verabschiedet am 26. November 2021, revidiert am 25. November 2022 sowie am 22. November 2024, in seiner jeweils gültigen Version (Ethik-Statut).

² Der Zweck dieses Reglements liegt in der Festlegung der Einzelheiten des Verfahrens der Stiftung Swiss Sport Integrity (Swiss Sport Integrity) bei Entgegennahme und Behandlung von Meldungen zu möglichen Ethikverstössen und Missständen gemäss Ethik-Statut.

Art. 2 – Meldestelle

¹ Swiss Sport Integrity führt eine Meldestelle Ethik (Meldestelle). Die Aufgabe dieser Stelle besteht in der sensibilisierten, effizienten sowie dokumentierten Entgegennahme und Behandlung von Meldungen zu möglichen Ethikverstössen und Missständen gemäss Ethik-Statut.

² Die Meldestelle ist ein eigener Bereich. Der Bereich wird durch eine Person geleitet, die direkt der Direktorin oder dem Direktor unterstellt ist.

³ Die Leiterin oder der Leiter Meldestelle erstattet mindestens einmal pro Quartal fallübergreifenden Bericht über die Tätigkeiten der Meldestelle an die Direktorin oder den Direktor. Letztere oder Letzterer berichtet mindestens halbjährlich entsprechend an den Stiftungsrat.

Art. 3 – Externe Unterstützung und Vertretung

Swiss Sport Integrity kann sich jederzeit, von der Entgegennahme einer Meldung bis zu einem rechtsgültigen, respektive rechtskräftigen Entscheid, extern unterstützen und/oder vertreten lassen.

Grundsätze des Verfahrens

Art. 4 – Meldungen, Vertraulichkeit und Anonymität

¹ Die Meldestelle wird nicht von Amtes wegen, sondern ausschliesslich aufgrund an sie gerichteter oder ihr zugetragener Meldungen aktiv. Vorbehalten bleibt Art. 6.5 Ethik-Statut.

² Meldungen können formlos erfolgen, anonym oder nicht-anonym. Swiss Sport Integrity stellt nebst weiteren, analog gestalteten, Kanälen eine virtuelle Plattform zur Verfügung, die gewährleistet, dass die Meldestelle mit der meldenden Person kommunizieren kann, ohne dass diese ihre Anonymität aufgeben muss. Im Übrigen hat die meldende Person lediglich Recht auf Akteneinsicht oder anderweitige Mitwirkung im Verfahren, wenn sie gleichzeitig verfahrensbeteiligt nach Art. 6 ist. Es liegt im freien Ermessen der Meldestelle, die meldende, nicht verfahrensbeteiligte Person dennoch, einmalig oder regelmässig, summarisch über den Stand der Behandlung ihrer Meldung zu informieren.

³ Das Verfahren nach Art. 5 Ethik-Statut erfolgt grundsätzlich vertraulich. Vorbehalten sind Art. 4 Abs. 2 und die Art. 11 bis 18 sowie die öffentliche Berichterstattung durch Swiss Sport Integrity, wenn Umstände wie das öffentliche Interesse es erfordern. In letzteren Fällen sind die Persönlichkeitsrechte der meldenden Person und der Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen.

⁴ Aussagen von Opfern des möglichen Ethikverstosses, Zeugen und Auskunftspersonen werden anonymisiert in die Akten eingebracht, soweit dies zu deren Schutz erforderlich ist und ihre Identität der Meldestelle bekannt ist.

⁵ Anonyme Meldungen und anonymisierte Aussagen können während des gesamten, durch die Meldestelle geführten Verfahrens verwendet werden. Dasselbe gilt für das Verfahren vor der Stiftung Schweizer Sportgericht (Schweizer Sportgericht).

Art. 5 – Verfahrensleitung

¹ Die Verfahrensleitung, namentlich das Treffen von verfahrensleitenden Entscheiden, von Amtes wegen oder auf Antrag, liegt bei der Leiterin oder dem Leiter Meldestelle, oder, mittels Kollektivunterschrift, bei zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Meldestelle.

² Die Begründung von verfahrensleitenden Entscheidungen durch die Verfahrensleitung, sei sie summarisch oder vollständig nach diesem Reglement, richtet sich in ihrem Detaillierungsgrad nach der Komplexität der Angelegenheit und dem Detaillierungsgrad der vorangehenden Eingaben.

Art. 6 – Verfahrensbeteiligte

¹ Bei den Verfahrensbeteiligten handelt es sich um die angeschuldigte Person oder Sportorganisation sowie das Opfer des möglichen Ethikverstosses.

² Die Verfahrensbeteiligung beginnt mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Untersuchungsverfahrens durch die Meldestelle und endet mit dem rechtskräftigen Abschluss des Untersuchungsverfahrens.

³ Auf die Stellung als Verfahrensbeteiligte oder Verfahrensbeteiligter kann das Opfer des möglichen Ethikverstosses jederzeit verzichten. Der Verzicht hat explizit sowie in Textform zu erfolgen und ist unwiderruflich.

Art. 7 – Partizipation und Mitwirkung

¹ Die Verfahrensbeteiligten haben unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 1 das Recht, unter Kostenfolge (elektronische) Kopien zu erhalten oder am Geschäftssitz von Swiss Sport Integrity die Akten einzusehen und unter Kostenfolge Kopien anfertigen zu lassen, eine Vertretung beizuziehen, sich zum Verfahren und zur Sache zu äussern sowie begründete Anträge zu stellen.

² Die Mitwirkungspflichten der dem Ethik-Statut unterstellten Personen und Sportorganisationen werden durch Letzteres festgelegt.

³ In Umsetzung von Art. 4.3 Abs. 1 und 2 Ethik-Statut zeigt die Meldestelle den fraglichen Personen und Sportorganisationen das Vorhandensein und den Umfang ihrer Mitwirkungspflicht an.

Art. 8 – Unabhängigkeit und Ausstand

¹ Swiss Sport Integrity ist unabhängig.

² Ab dem Zeitpunkt der Existenz begründeter Zweifel an ihrer Unbefangenheit treten Personen von Swiss Sport Integrity in den Ausstand.

³ Ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme einer Meldung können Verfahrensbeteiligte vor dem Schweizer Sportgericht einen begründeten Ablehnungsantrag wegen Befangenheit gegen Personen von Swiss Sport Integrity stellen, dies innert sieben Tagen ab Kenntnis der möglichen Befangenheit. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Art. 9 – Sprachen, Zustellung und Fristen

¹ Die Meldestelle führt ihre Verfahren auf Deutsch, Französisch oder Italienisch. Die Verfahrensleitung entscheidet unter Berücksichtigung der Muttersprachen, respektive Sprachkenntnisse der Verfahrensbeteiligten abschliessend über die Verfahrenssprache.

² Verfahrenshandlungen nach diesem Reglement werden grundsätzlich auf elektronischem Weg zugestellt, subsidiär in anderweitig geeigneter Textform. Sie werden in der Regel an die von den Verfahrensbeteiligten angegebenen E-Mail-Adressen gesendet. Eine Verfahrenshandlung gilt ab dem Zeitpunkt als zugestellt, an dem sie per E-Mail an die Empfängerin oder den Empfänger gesendet wurde.

³ Aufgrund dieses Reglements geltende Fristen können unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen auf schriftlichen Antrag der Verfahrensbeteiligten bei Vorliegen triftiger Gründe vor ihrem Ablauf ausnahmsweise und einmalig um sieben Tage verlängert werden. Nicht verlängerbar hingegen sind Einsprache- und Beschwerdefristen. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die damit einhergehende Eingabe am letzten Tag der Frist bei einer Schweizer Poststelle erfolgt, oder bei elektronischen Eingaben (bspw. per E-Mail), wenn sie nachweislich am letzten Tag der Frist vor Mitternacht CET (im Sommer CEST) an Swiss Sport Integrity versendet wurden. Wenn der letzte Tag einer Frist ein gesetzlicher Feiertag im Kanton Bern ist, dann endet die Frist am nächsten Arbeitstag. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anweisung der Verfahrensleitung.

Art. 10 – Unentgeltliche Rechtspflege

¹ Der angeschuldigten Person kann unentgeltliche Rechtspflege gemäss den vom Stiftungsrat des Schweizer Sportgerichts erlassenen Richtlinien gewährt werden, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihre Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen.

² Die angeschuldigte Person ist verpflichtet, ihre Einkommensverhältnisse und Lebenshaltungskosten gegenüber der Meldestelle darzulegen.

³ Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von den Untersuchungskosten vor der Meldestelle und die Ermöglichung eines patentierten Rechtsbeistandes aus einer vom Stiftungsrat des Schweizer Sportgerichts erstellten Liste von Pro-Bono Anwältinnen und Anwälten.

⁴ Über einen Antrag um unentgeltliche Rechtspflege sowie deren Entzug bei Wegfall des Anspruchs entscheidet die Verfahrensleitung in Absprache mit dem Rechtsdienst.

⁵ Eine Anfechtung des Entscheides nach Art. 10 Abs. 4 ist einzig im Rechtsmittelverfahren oder bei Beurteilung durch das Schweizer Sportgericht möglich.

Ablauf des Verfahrens

Art. 11 – Erstberatung, Voruntersuchung und Triage

¹ Ist die Meldestelle bei einer Kontaktaufnahme der Ansicht, dass Bedarf an Erstberatung besteht, nimmt sie die notwendigen Handlungen nach Art. 5.1 Ethik-Statut vor. Eine vertiefte Beratung in der Sache im Sinne einer sogenannten Vorbefassung ist – unter dem Vorbehalt, restriktiv zu bejahender, ausserordentlicher Umstände – ausgeschlossen.

² Nach Erhalt einer Meldung entscheidet die Meldestelle im Rahmen der Voruntersuchung und Triage gemäss Art. 5.3 Ethik-Statut selbst über ihre Zuständigkeit.

³ Stellt sich eine Meldung als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich heraus, wird sie durch die Verfahrensleitung in Anwendung von Art. 5.7.1 Ethik-Statut per Nichteintretensentscheid abgeschrieben.

⁴ Stellt sich eine Meldung als ausserhalb des Geltungsbereichs des Ethik-Statuts heraus und fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit einer anderen Stelle oder Organisation, wird sie durch die Verfahrensleitung in Anwendung von Art. 5.3 Abs. 2 Ethik-Statut per Nichteintretensentscheid abgeschrieben.

⁵ Nicht-anonym meldende Personen werden mit Hinweis auf die Möglichkeit einer Erstberatung über einen Nichteintretensentscheid informiert. Es liegt überdies im freien Ermessen der Verfahrensleitung, Nichteintretensentscheide entweder summarisch zu begründen oder ohne Begründung zu erlassen.

Art. 12 – Vorläufige Massnahmen

¹ In Übereinstimmung mit Art. 5.6 Ethik-Statut kann die Leiterin oder der Leiter Meldestelle ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme einer Meldung auf schriftlich begründeten Antrag einer Verfahrensbeteiligten oder von Amtes wegen für die Dauer des Untersuchungs- und Beurteilungsverfahrens eine vorläufige Massnahme verfügen. Im Verhinderungsfall entscheidet die Verfahrensleitung in Absprache mit dem Rechtsdienst. Den betroffenen Verfahrensbeteiligten ist unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 2 vorab rechtliches Gehör einzuräumen. Dieses muss, nicht verlängerbar, innert fünf Tagen wahrgenommen werden, worauf die Leiterin oder der Leiter Meldestelle die (Nicht-)Einsetzung der vorläufigen Massnahme verfügt. Im Verhinderungsfall verfügt wiederum die Verfahrensleitung in Absprache mit dem Rechtsdienst.

² Bei besonderer Dringlichkeit kann die Leiterin oder der Leiter Meldestelle, respektive die Verfahrensleitung in Absprache mit dem Rechtsdienst unter Abweichung von Art. 12 Abs. 1 eine vorläufige Massnahme verfügen, bevor die betroffenen Verfahrensbeteiligten angehört wurden (sog. superprovisorische Massnahme). Diesfalls wird ihnen das rechtliche Gehör unter Ansetzung einer Frist von fünf Tagen nachträglich gewährt. Nach dessen allfälliger Wahrnehmung verfügt die Leiterin oder der Leiter Meldestelle die Aufrechterhaltung oder die Beendigung der vorläufigen Massnahme. Im Verhinderungsfall verfügt wiederum die Verfahrensleitung in Absprache mit dem Rechtsdienst.

³ Die (Nicht-)Verfügung einer vorläufigen Massnahme kann durch die Verfahrensbeteiligten innert zehn Tagen vor dem Schweizer Sportgericht mittels begründeter Einsprache angefochten werden. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Schweizer Sportgericht entscheide auf begründeten Antrag anderweitig.

⁴ Die Verfügung einer vorläufigen Massnahme wird der betroffenen Sportorganisation, dem betroffenen Mitgliedsverband beziehungsweise der betroffenen Partnerorganisation von Swiss Olympic und Swiss Olympic zur Um- und Durchsetzung mitgeteilt.

Art. 13 – Untersuchungsverfahren

¹ Wird auf eine Meldung eingetreten, informiert die Meldestelle die Verfahrensbeteiligten, Swiss Olympic, den betroffenen Mitgliedsverband beziehungsweise die betroffene Partnerorganisation von Swiss Olympic und, bei Bedarf, weitere Personen über die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens. Die Information kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn dadurch der Gang des Untersuchungsverfahrens gefährdet würde. Akteneinsicht nach Art. 7 Abs. 1 wird in der Regel spätestens nach der ersten Befragung der angeschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise gewährt. (Teilweise) Akteneinsicht zu einem früheren Zeitpunkt steht im freien Ermessen der Verfahrensleitung.

² Die Meldestelle prüft im Rahmen des Untersuchungsverfahrens, ob sich die mögliche Verletzung des Ethik-Statuts belegen lässt. Zu diesem Zweck beschafft sie Kontaktdaten, Dokumente, holt Auskünfte ein, führt Befragungen von Verfahrensbeteiligten, Zeugen sowie Auskunftspersonen durch und trifft weitere sachdienliche Abklärungen.

³ Die Meldestelle führt in der Regel Befragungen ganz oder teilweise mit technischen Hilfsmitteln durch und nimmt diese auf. Die Aufnahme wird transkribiert. Das Transkript wird ausschliesslich von Swiss Sport Integrity beziehungsweise der externen Unterstützung und/oder Vertretung gemäss Art. 3 unterzeichnet und zu den Akten genommen.

⁴ Sofern Befragungen nicht mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt und aufgenommen werden, wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird ausschliesslich von Swiss Sport Integrity beziehungsweise der externen Unterstützung und/oder Vertretung gemäss Art. 3 unterzeichnet und zu den Akten genommen.

Art. 14 – Vereinbarung

¹ In Übereinstimmung mit Art. 5.5 Ethik-Statut kann die Meldestelle jederzeit Schritte zur einvernehmlichen Lösung unternehmen.

² Kommt es zu einer einvernehmlichen Lösung, wird dies festgehalten.

³ Gegen die Vereinbarung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

⁴ Die Vereinbarung wird der betroffenen Sportorganisation, dem betroffenen Mitgliedsverband beziehungsweise der betroffenen Partnerorganisation von Swiss Olympic, Swiss Olympic sowie dem Bundesamt für Sport (BASPO) zur Information mitgeteilt.

Art. 15 – Einstellung

¹ Die Verfahrensleitung verfügt unter mindestens summarischer Begründung mit oder ohne Kostenfolge in Anwendung von Art. 5.7.2.1 Ethik-Statut die Einstellung des Untersuchungsverfahrens, wenn sich ein möglicher Verstoss gemäss Ethik-Statut nicht ausreichend erhärten, respektive belegen lässt.

² Die Einstellung des Untersuchungsverfahrens kann durch die Verfahrensbeteiligten, den betroffenen Mitgliedsverband beziehungsweise die betroffene Partnerorganisation von Swiss Olympic sowie Swiss Olympic mittels Beschwerde innert 21 Tagen ab Zustellung vor dem Schweizer Sportgericht begründet angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Schweizer Sportgericht entscheide auf begründeten Antrag anderweitig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

³ Das BASPO wird über die Einstellung informiert.

Art. 16 – Entscheid mit Massnahmen

¹ Die Verfahrensleitung trifft unter vollständiger Begründung mit oder ohne Kostenfolge in Anwendung von Art. 5.7.2.2 Ethik-Statut einen Entscheid mit Massnahmen, wenn sich ein möglicher Verstoss gemäss Ethik-Statut ausreichend erhärten, respektive belegen lässt.

² Der Entscheid kann durch die Verfahrensbeteiligten, dem betroffenen Mitgliedsverband beziehungsweise der betroffenen Partnerorganisation von Swiss Olympic sowie Swiss Olympic mittels Beschwerde innert 21 Tagen ab Zustellung vor dem Schweizer Sportgericht begründet angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Schweizer Sportgericht entscheide auf begründeten Antrag anderweitig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

³ Das BASPO wird über den Entscheid informiert.

Art. 17 – Beurteilung durch das Schweizer Sportgericht

¹ Unter Vorbehalt von Art. 14 bis 16 und 18 sowie in Übereinstimmung mit Art. 5.7.3 Ethik-Statut schliesst Swiss Sport Integrity das Untersuchungsverfahren mit einem Untersuchungsbericht ab.

² Unter Vorbehalt von Art. 18 wird der Untersuchungsbericht inklusive begründete Anträge dem Schweizer Sportgericht zur Beurteilung überwiesen sowie Swiss Olympic, dem betroffenen Mitgliedsverband beziehungsweise der betroffenen Partnerorganisation von Swiss Olympic und dem BASPO zur Information vorgelegt.

³ Swiss Sport Integrity kann vor dem Schweizer Sportgericht Anträge zur Überbürdung der Kosten des Untersuchungsverfahrens an andere Parteien stellen.

⁴ Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Art. 18 – Vorgehen bei Missständen

¹ Gelangt die Meldestelle zum Schluss, dass ein Missstand gemäss Art. 3 Ethik-Statut vorliegt, räumt sie der angeschuldigten beziehungsweise betroffenen Sportorganisation sowie dem Mitgliedsverband beziehungsweise der Partnerorganisation von Swiss Olympic, in dessen Zuständigkeitsbereich der Missstand aufgetreten ist, unter Fristansetzung die Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Mit der Einräumung des rechtlichen Gehörs kann zugewartet werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass dadurch der Gang des Untersuchungsverfahrens gefährdet würde.

² Unter Vorbehalt von Art. 14 bis 17 sowie in Übereinstimmung mit Art. 9.2 Abs. 3 Ethik-Statut schliesst Swiss Sport Integrity das Untersuchungsverfahren mit einem Untersuchungsbericht ab.

³ Der Untersuchungsbericht inklusive allfälliger Empfehlungen wird Swiss Olympic überwiesen.

⁴ Die Feststellung eines Missstands kann nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem Schweizer Sportgericht aufgrund dieses Reglements bilden. Vorbehalten ist eine nachträgliche, von der Leiterin oder dem Leiter Meldestelle oder der Verfahrensleitung vorzunehmende Qualifizierung als möglichen Ethikverstoss, die diesfalls eine Meldung gemäss Ethik-Statut darstellt.

⁵ Wird wegen der möglichen Nichteinhaltung einer rechtsgültigen Umsetzungsvereinbarung gemäss Art. 9.4 Abs. 2 Ethik-Statut eine Meldung erstattet, wird diese durch die Meldestelle behandelt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 – Schlussbestimmungen

¹ In diesem Reglement nicht vorgesehene Verfahrensfragen werden von der Leiterin oder dem Leiter Meldestelle in einer Weise entschieden, die sie oder er nach Konsultation des Rechtsdienstes und der Verfahrensbeteiligten für angemessen hält.

² Bei Widersprüchen zwischen den sprachlichen Fassungen dieses Reglements ist die deutsche Fassung massgebend.

³ Dieses Reglement war am 24. November 2021 durch den Stiftungsrat der Stiftung Antidoping Schweiz (seit dem 1. Januar 2022 als Stiftung in Swiss Sport Integrity umbenannt) verabschiedet worden und am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Eine erste Revision erfolgte am 13. Februar 2023. Seine

vorliegende, revidierte Fassung wurde am 31. Dezember 2024 durch den Präsidenten und den Direktor verabschiedet und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Art. 20 – Übergangsbestimmungen

¹ Die Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity für Verfahren, die am 1. Januar 2022 noch nicht abgeschlossen waren, richtet sich nach Art. 10.3 Ethik-Statut.

² Ab dem 1. Januar 2025 werden alle zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangenen und noch offenen Meldungen sowie laufende Untersuchungsverfahren vor der Meldestelle nach der vorliegenden, revidierten Fassung dieses Reglements bearbeitet beziehungsweise weitergeführt. Vorbehalten bleibt Art. 10.3.2 Abs. 4 Ethik-Statut.

Der Präsident

Der Direktor



Ulrich Kurmann



Ernst König